

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 4. Februar 1971

4. Stück

4. Gesetz: Dienstordnung 1966; Änderung (1. Novelle zur Dienstordnung 1966).

4.

Gesetz vom 20. November 1970, mit dem die Dienstordnung 1966 geändert wird (1. Novelle zur Dienstordnung 1966)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1966, LGBL für Wien Nr. 37/1967, wird wie folgt geändert:

1. § 5 hat zu lauten:

„Allgemeine Anstellungserfordernisse

§ 5. (1) Zur Unterstellung unter die Dienstordnung (Anstellung) ist im allgemeinen erforderlich:

1. ein Lebensalter von wenigstens 18 und nicht mehr als 40 Jahren,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft,
3. ein ehrenhaftes Vorleben,
4. die zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten notwendigen geistigen und körperlichen Fähigkeiten.

(2) Das Anstellungserfordernis nach Abs. 1 Z. 1 entfällt bei Personen, die seit der Vollendung des 40. Lebensjahres ununterbrochen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen.“

2. § 6 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) Personen, die auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung, mit der der Verlust eines öffentlichen Amtes oder Dienstes verbunden ist, aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind oder auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entlassen worden sind, sofern nicht berücksichtigungswürdige Gründe für die Unterstellung unter die Dienstordnung sprechen;“

3. § 13 hat zu lauten:

„Anstellungsbescheid

§ 13. Im Bescheid, mit dem der Beamte der Dienstordnung unterstellt wird, ist auch auszusprechen, ob das Dienstverhältnis provisorisch

oder definitiv ist und welcher Beamten- und Verwendungsgruppe der Beamte angehört.“

4. § 14 hat zu lauten:

„Gelöbnis

§ 14. Der Beamte hat zu geloben, daß er die Verfassungen und die Gesetze der Republik Österreich und der Bundeshauptstadt Wien sowie alle sonstigen Vorschriften unverbrüchlich beachten, die mit der Anstellung verbundenen Pflichten gewissenhaft und ohne Ansehung der Person erfüllen und die Dienstverschwiegenheit beobachten wird.“

5. Die §§ 16 und 17 haben zu lauten:

„Anrechnung von Zeiten für die Vorrückung und Zeitvorrückung

§ 16. (1) Folgende, dem Tag der Unterstellung unter die Dienstordnung vorausgegangene Zeiten sind dem Beamten für die Vorrückung und Zeitvorrückung zur Gänze anzurechnen:

1. die Zeit, die in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes entweder in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegt worden ist;
2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955;
3. die Zeit, in der der Beamte auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. gehabt hat;
4. die Zeit der Einführung in das praktische Lehramt, der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit), der nach dem Ärztegesetz, BGBl. Nr. 92/1949, zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit und der nach der Verordnung BGBl. Nr. 215/1949 für die Zulassung zur tierärztlichen Physikatprüfung vorgeschriebenen tierärztlichen Praxis oder sonstigen tierärztlichen Tätigkeit;

5. die Zeit der Ausbildung, die für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist,
- bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der Ausbildungsvorschriften frühestens hätte erreichen können oder
 - in dem Ausmaß, in dem diese Zeit nach lit. a anzurechnen wäre, wenn der Beamte die Ausbildung zu dem für ihn auf Grund der Ausbildungsvorschriften frühestmöglichen Zeitpunkt begonnen hätte;
6. bei einem Beamten, der in die Verwendungsgruppe A, B, L 1, L2a2 oder L2b aufgenommen worden ist, die Zeit des abgeschlossenen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen; als Zeitpunkt des Studienabschlusses gilt bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember;
7. die Zeit des abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren;
8. die Zeit des abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, einer Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zu dem aus der Anlage ersichtlichen Höchstausmaß; zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.
- (2) Die dem Tag der Unterstellung unter die Dienstordnung vorausgegangenen Zeiten, die nicht nach Abs. 1 anzurechnen sind, sind dem Beamten für die Vorrückung und Zeitvorrückung zur Hälfte anzurechnen.
- (3) Zeiten gemäß Abs. 2, in denen der Beamte eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung der gemeinderätlichen Personalkommission im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze für die Vorrückung und Zeitvorrückung angerechnet werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung ist.
- (4) Von der Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 sind ausgeschlossen:
- die Zeit, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden ist;
 - die Zeit, die gemäß Abs. 1 Z. 1 zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte auf Grund

einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf Pensionsversorgung erworben und diesen nicht der Stadt Wien abgetreten hat;

- die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist; dies gilt nicht für die Zeit des Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 240/1960, oder nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften;
- die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.

(5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann Nachsicht von den Ausschlußbestimmungen des Abs. 4 Z. 3 und 4 gewährt werden.

(6) Ist ein kalendermäßiger Zeitraum nach mehreren Bestimmungen des Abs. 1 anrechenbar, so ist nur die günstigere Anrechnung zulässig. Nicht anzurechnen sind die im Abs. 1 Z. 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in den im Abs. 1 Z. 7 und 8 angeführten Zeitraum fallen. Von der Anrechnung nach Abs. 1 Z. 5 ist die Zeit des Studiums an einer höheren Schule, einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, einer wissenschaftlichen Hochschule, Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie ausgeschlossen.

Besondere Bestimmungen über die Anrechnung von Zeiten für die Vorrückung und Zeitvorrückung

§ 17. (1) Die Anrechnung gemäß § 16 hat, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, in der Verwendungsgruppe zu erfolgen, in die der Beamte aufgenommen worden ist.

(2) Ist der Beamte in die Verwendungsgruppe B oder in eine der Verwendungsgruppen L2b aufgenommen worden, so sind die im § 16 Abs. 1 Z. 1 angeführten Zeiten in Verwendungsgruppe D anzurechnen, soweit sie vor Erfüllung des Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppen B oder L2b oder in einer Verwendung zurückgelegt wurden, die den Verwendungsgruppen B oder L2b nicht mindestens gleichwertig ist. Die im § 16 Abs. 1 Z. 7 und 8 sowie im § 16 Abs. 2 und 3 angeführten Zeiten sind in Verwendungsgruppe D anzurechnen, soweit sie vor Erfüllung des Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppen B oder L2b zurückgelegt wurden und soweit es sich nicht um Zeiten eines abgeschlossenen, seit Vollendung des 18. Lebensjahres ununterbrochenen Studiums an einer höheren Schule handelt.

(3) Ist der Beamte in die Verwendungsgruppe L2a2 aufgenommen worden, so sind die

im § 16 Abs. 1 Z. 1 angeführten Zeiten in Verwendungsgruppe D anzurechnen, soweit sie vor Erfüllung des Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppen B oder L2b oder in einer Verwendung zurückgelegt wurden, die den Verwendungsgruppen B oder L2b nicht mindestens gleichwertig ist; sie sind in Verwendungsgruppe B anzurechnen, soweit sie nach Erfüllung des Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppen B oder L2b und in einer Verwendung zurückgelegt wurden, die den Verwendungsgruppen B oder L2b gleichwertig ist. Die im § 16 Abs. 1 Z. 6 bis 8 sowie im § 16 Abs. 2 und 3 angeführten Zeiten sind in Verwendungsgruppe D anzurechnen, soweit sie vor Erfüllung des Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppen B oder L2b zurückgelegt wurden und soweit es sich nicht um Zeiten eines abgeschlossenen, seit Vollendung des 18. Lebensjahres ununterbrochenen Studiums an einer höheren Schule handelt; sie sind in Verwendungsgruppe B anzurechnen, soweit es sich um Zeiten eines abgeschlossenen, seit Vollendung des 18. Lebensjahres ununterbrochenen Studiums an einer höheren Schule handelt oder soweit sie vor Erfüllung des Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppen A, L1 oder L2a2, aber nach Erfüllung des Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppen B oder L2b zurückgelegt wurden.

(4) Ist der Beamte in die Verwendungsgruppe A oder L1 aufgenommen worden, so sind die im § 16 Abs. 1 Z. 1 angeführten Zeiten in Verwendungsgruppe D anzurechnen, soweit sie vor Erfüllung des Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppen B oder L2b oder in einer Verwendung zurückgelegt wurden, die den Verwendungsgruppen B oder L2b nicht mindestens gleichwertig ist; sie sind in Verwendungsgruppe B anzurechnen, soweit sie nach Erfüllung des Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppen B oder L2b und in einer Verwendung zurückgelegt wurden, die den Verwendungsgruppen B oder L2b gleichwertig ist; sie sind in Verwendungsgruppe L2a2 anzurechnen, soweit sie nach Erfüllung des Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppe L2a2 und in einer Verwendung zurückgelegt wurden, die der Verwendungsgruppe L2a2 gleichwertig ist. Die im § 16 Abs. 1 Z. 6 bis 8 sowie im § 16 Abs. 2 und 3 angeführten Zeiten sind in Verwendungsgruppe D anzurechnen, soweit sie vor Erfüllung des Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppen B oder L2b zurückgelegt wurden und soweit es sich nicht um Zeiten eines abgeschlossenen, seit Vollendung des 18. Lebensjahres ununterbrochenen Studiums an einer höheren Schule handelt; sie sind in Verwendungsgruppe B anzurechnen, soweit es sich um Zeiten eines abgeschlossenen, seit Vollendung des 18. Lebensjahres ununterbrochenen Studiums an einer höheren Schule

handelt oder soweit sie vor Erfüllung des Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppen A, L1 oder L2a2, aber nach Erfüllung des Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppen B oder L2b zurückgelegt wurden; sie sind in Verwendungsgruppe L2a2 anzurechnen, soweit sie vor Erfüllung des Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppen A oder L1, aber nach Erfüllung des Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppe L2a2 zurückgelegt wurden.

(5) Bei der Anrechnung ist von der Gehaltsstufe 1 der Verwendungsgruppe beziehungsweise von der Gehaltsstufe 1 der niedrigsten Dienstklasse der Verwendungsgruppe auszugehen, in die der Beamte aufgenommen worden ist. Sodann ist die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten um den angerechneten Zeitraum unter Anwendung der Abs. 1 bis 4 und nach Anwendung der §§ 18 bis 20 und 22 der Besoldungsordnung 1967 zu verbessern.

(6) Wird ein Beamter in eine andere Verwendungsgruppe überstellt, so können ihm zusätzlich Zeiten für die Vorrückung und Zeitvorrückung angerechnet und seine besoldungsrechtliche Stellung nach der Überstellung verbessert werden, um Härten zu beseitigen, die dadurch entstehen, daß der Beamte in seine neue Verwendungsgruppe überstellt und nicht aufgenommen wird. Dasselbe gilt bei einem Beamten, der in eine andere Beamtengruppe überreicht wird.

(7) Die Anrechnung nach § 16 und die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung nach Abs. 5 werden mit dem Tag der Unterstellung unter die Dienstordnung, die Anrechnung und die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung nach Abs. 6 jedoch mit dem Tag der Überstellung beziehungsweise Überreihung wirksam.“

6. Im § 18 Abs. 1 ist der Ausdruck „§ 16 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 16 Abs. 4“ zu ersetzen.

7. § 32 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen. Hat der Beamte während einesurlaubes ohne Bezüge Pensionsbeiträge entrichtet und erhält die Stadt Wien für Zeiten, die in diesen Urlaub fallen, nachträglich einen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, so gebührt dem Beamten ein Betrag in der Höhe dieses Überweisungsbetrages.“

8. § 42 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt bei einer Gesamtdienstzeit bis zu fünf Jahren 18 Werktagen, von mehr als fünf Jahren

24 Werktage und von mehr als 15 Jahren 30 Werktage. Entscheidend ist die Gesamtdienstzeit, die mit Ablauf des Kalenderjahres erreicht wird. Die Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus

1. der für die Vorrückung und Zeitvorrückung wirksamen Dienstzeit (§ 15 Abs. 1),
2. der für die Vorrückung und Zeitvorrückung infolge Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe unwirksam gewordenen Dienstzeit,
3. den dem Tag der Unterstellung unter die Dienstordnung vorausgegangenen Zeiten, soweit sie für die Vorrückung und Zeitvorrückung angerechnet worden sind,
4. den vor der Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Dienst-(Lehr-)Verhältnis zur Stadt Wien zurückgelegten Zeiten und
5. den vor Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Ausbildungsverhältnis in einer Einrichtung der Stadt Wien zurückgelegten Zeiten, sofern im unmittelbaren Anschluß an die Ausbildung ein diese Ausbildung voraussetzendes Dienstverhältnis zur Stadt Wien begründet worden ist.

Dem Beamten, der das 35. Lebensjahr vollendet hat oder im laufenden Kalenderjahr vollendet, gebührt ein Erholungsurlaub im Ausmaß von mindestens 24 Werktagen. Das Ausmaß des Erholungsurlaubes erhöht sich um sechs Werktage für den Beamten mit einem abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, sofern der Beamte wegen dieses Studiums in die Verwendungsgruppe A oder L1 aufgenommen oder überstellt worden ist, doch darf das Ausmaß des Erholungsurlaubes hierdurch 32 Werktage nicht übersteigen.“

9. Artikel VI der Dienstordnung 1966 hat zu lauten:

„Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Artikel II

(1) Für den Beamten, der am 31. Dezember 1970 und am 1. Jänner 1971 dem Dienststand angehört hat und nicht nach diesem Zeitpunkt neuerlich der Dienstordnung 1966 unterstellt wird, gelten an Stelle der §§ 16 und 17 der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I die Bestimmungen der folgenden Absätze.

(2) Es ist

1. der Zeitraum zu berechnen, der dem Beamten nach § 16 der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I mit der Maßgabe anzurechnen wäre, daß auch die im § 16 Abs. 1

der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I nicht angeführten Zeiten, die ihm bisher zur Gänze für die Vorrückung angerechnet worden sind, nach § 16 Abs. 1 der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I zu berücksichtigen sind;

2. der Zeitraum zu berechnen, der sich durch Summierung der Zeiten ergibt, die dem Beamten bisher für die Vorrückung angerechnet worden sind.

Übersteigt der Zeitraum nach Z. 1 den Zeitraum nach Z. 2, so ist dem Beamten der Differenzzeitraum bei Aufrechterhaltung der bisher erlassenen Anrechnungsbescheide zusätzlich für die Vorrückung und Zeitvorrückung anzurechnen.

(3) Bei einem Beamten, der am 31. Dezember 1970 in das Schema I, in die Verwendungsgruppe C, D oder E des Schemas II oder in die Verwendungsgruppe L3 des Schemas II L eingereiht war, ist der Differenzzeitraum nach Abs. 2 in der Verwendungsgruppe anzurechnen, in die er am 31. Dezember 1970 eingereiht war, und die besoldungsrechtliche Stellung um den Differenzzeitraum nach Abs. 2 zu verbessern.

(4) Bei einem Beamten, der am 31. Dezember 1970 in die Verwendungsgruppe A oder B des Schemas II oder in die Verwendungsgruppe L1, L2a oder L2b des Schemas II L eingereiht war, ist

1. der Zeitraum zu berechnen, um den seine besoldungsrechtliche Stellung nach § 17 Abs. 5 zweiter Satz der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I zu verbessern wäre, wenn er am 1. Jänner 1971 der Dienstordnung 1966 unterstellt und in dieselbe Verwendungsgruppe eingereiht werden würde, in der er sich am 31. Dezember 1970 befunden hat; hiebei sind auch die im § 16 Abs. 1 der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I nicht angeführten Zeiten, die dem Beamten bisher zur Gänze für die Vorrückung angerechnet worden sind, nach § 16 Abs. 1 der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I zu berücksichtigen, wobei Zeiten, soweit sie seinerzeit als in einem Dienstverhältnis verbrachte Zeiten angerechnet worden sind, wie Zeiten nach § 16 Abs. 1 Z. 1 der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I zu berücksichtigen sind;

2. der Zeitraum zu berechnen, der sich aus der Summierung der dem Beamten bisher für die Vorrückung angerechneten Zeiten und der von ihm ohne Unterbrechung bis einschließlich 31. Dezember 1970 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien verbrachten Zeiten (diese jedoch ohne die nach § 16 Abs. 4 Z. 3 erster Halbsatz der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I ausgeschlossenen Zeiten) nach Anwendung der

§§ 18 bis 20 und 22 der Besoldungsordnung 1967 ergibt; hierbei ist auf die Verwendungsgruppe Rücksicht zu nehmen, in der eine Zeit für die Vorrückung angerechnet oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien verbracht worden ist.

Übersteigt der Zeitraum nach Z. 1 den Zeitraum nach Z. 2, so ist die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten um den Differenzzeitraum zu verbessern.

(5) Eine gemäß § 145 Abs. 1 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, LGBl. für Wien Nr. 34/1951, im doppelten Ausmaß angerechnete Zeit ist bei Anwendung der Abs. 2 und 4 nur im einfachen Ausmaß zu berücksichtigen.

(6) Abs. 3 und 4 sind auf den Beamten nicht anzuwenden, dem nach § 12 Abs. 3 oder 4 der Besoldungsordnung 1967 oder nach einer entsprechenden Vorschrift der Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, LGBl. für Wien Nr. 34/1951, beziehungsweise der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, LGBl. für Wien Nr. 15/1956, bei der Anstellung unmittelbar eine höhere Dienstklasse beziehungsweise Gehaltsstufe zuerkannt wurde. Würde der Beamte gegenüber seiner besoldungsrechtlichen Stellung am 1. Jänner 1971 an diesem Tag eine bessere besoldungsrechtliche Stellung erreichen, wenn ihm bei der Anstellung nicht unmittelbar eine höhere Dienstklasse beziehungsweise Gehaltsstufe zuerkannt worden wäre, so kann zum Ausgleich dieser Härte seine besoldungsrechtliche Stellung verbessert werden.

(7) Die Verfügungen nach Abs. 2 bis 4 und 6 werden mit 1. Jänner 1971 wirksam.

(8) Wird der Beamte nach dem 31. Dezember 1970 in eine andere Verwendungsgruppe überstellt oder in eine andere Beamtengruppe überreicht, so sind die Bestimmungen des § 17 Abs. 6 und 7 der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I anzuwenden.

Artikel III

Auf den Beamten, der in der Zeit nach dem 28. Feber 1969 und vor dem 1. Jänner 1971 durch Tod oder Versetzung in den Ruhestand aus dem Dienststand ausscheidet, ist Art. II sinngemäß so anzuwenden, als würde der Beamte erst mit Ablauf des 31. Dezember 1970 aus dem Dienststand ausscheiden. Die zusätzliche Anrechnung des Differenzzeitraumes und die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung werden mit dem letzten Tag wirksam, an dem der Beamte noch dem Dienststand angehört.

Artikel IV

Auf den Beamten, der

- a) am 31. Dezember 1970 und seit diesem Tag ununterbrochen bis zur Unterstellung unter die Dienstordnung 1966 in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien gestanden ist oder
- b) nach dem 31. Dezember 1970 der Dienstordnung 1966 unterstellt wird und vor dem 1. Jänner 1971 mindestens durch drei Monate ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zur Stadt Wien gestanden ist,

sind die §§ 16 und 17 der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch die im § 16 Abs. 1 der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I nicht angeführten Zeiten, die ihm nach den Bestimmungen der Dienstordnung 1966 in der Fassung vor Inkrafttreten des Art. I zur Gänze für die Vorrückung angerechnet worden wären, nach § 16 Abs. 1 der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I anzurechnen sind. Bei Anwendung des § 17 der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I sind diese Zeiten, soweit sie seinerzeit als in einem Dienstverhältnis verbrachte Zeiten angerechnet worden wären, wie Zeiten nach § 16 Abs. 1 Z. 1 der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I zu behandeln.

Artikel V

Sofern in diesem Gesetz von höheren Schulen gesprochen wird, sind darunter für die Zeit vor dem Wirksamwerden des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, mittlere Lehranstalten beziehungsweise Mittelschulen, wie Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Frauenoberschulen, Arbeitermittelschulen, Aufbaumittelschulen, Bundeserziehungsanstalten, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Bildungsanstalten für Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder den gewerblichen Fachunterricht, Handelsakademien, höhere Abteilungen an den technischen und gewerblichen Lehranstalten, Lehranstalten für Frauenberufe und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, zu verstehen.

Artikel VI

(1) Hat ein Beamter aus dem Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung oder für die Bemessung des Ruhegenusses der Stadt Wien eine Abfertigung erstatet, die er seinerzeit aus öffentlichen Mitteln erhalten hat, so ist ihm der Erstattungsbetrag auf Antrag zurückzugeben.

(2) Der Betrag gemäß Abs. 1 wird vier Monate ab Antragstellung, frühestens aber am 1. Mai 1971 fällig.

Artikel VII

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 5, 6 und 8, Art. II, IV und V am 1. Jänner 1971,
2. Art. I Z. 7 am 1. Jänner 1969,
3. Art. I Z. 9 am 1. Jänner 1966,
4. Art. III am 1. März 1969.

(2) § 145 Abs. 1 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, LGBI. für Wien Nr. 34/1951, bleibt weiterhin in Kraft.

(3) Über Anträge auf Anrechnung von Vordienstzeiten von Beamten, die sich am 31. De-

zember 1970 im Dienststand befinden, ist in den Fällen, in denen eine Anrechnung nach den Bestimmungen der Dienstordnung 1966 in der Fassung vor Inkrafttreten des Art. I auf einen vor dem 1. Jänner 1971 liegenden Zeitraum wirken würde, nach den bisherigen Vorschriften zu entscheiden.

Artikel VIII

Die Gemeinde hat ihre in den Art. II bis IV und VI geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Slavik Ertl

Anlage

zu § 16 Abs. 1 Z. 8
der Dienstordnung 1966

1. Das Höchstausmaß für die Anrechnung der Zeit des Studiums nach § 16 Abs. 1 Z. 8 der Dienstordnung 1966 beträgt:

- a) sieben Jahre für die Studienrichtungen Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;
- b) sechs Jahre für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und Technische Chemie;
- c) fünfeinhalb Jahre für die Studienrichtungen Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen, Erdölwesen und Markscheidewesen;

d) fünf Jahre für die Studienrichtungen Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik, Vermessungswesen und Forstwirtschaft;

e) viereinhalb Jahre für alle übrigen Studienrichtungen.

2. Als Beginn des Studiums ist dann, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli, und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

3. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.